

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2019-1

N I E D E R S C H R I F T

26. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 18. April 2019 im Gemeindeamt in St. Michael.

Anwesend:

**Die Mitglieder des
Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR
Doris PLESCHOUNIG, GR Ingo ALESKO, GR Jürgen
PAULITSCH, GR Ing. Alexander FERK, GR Ing. Arno
PUSCHL, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Erich GERSTL,
GR Gisela SOHL (ab 18:10 Uhr anwesend), Walter DULLER,
GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER

Entschuldigt:

GR Silke MÜNZER (SPÖ)
GR Katharina KERT (REGI)
GR Albin JELEN (REGI)

Die Ersatzmitglieder:

GR Alexander PODGORNIK (SPÖ)
GR Michael IGERČ (REGI)
GR Hermann BRIČKO (REGI)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Samuel MESNER

Sonstige:

-

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 11.04.2019 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

ANGELOBUNG der REGI Ersatzmitglieder Michael IGERC und Hermann BRIČKO

Gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBL. Nr. 66/1998, idgF. legen

Herr **Michael IGERC**, geb. am 26.09.1963, wohnhaft in 9150 Bleiburg, Unterort 7, und
Herr **Hermann BRICKO**, geb. am 03.04.1951, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Hof 54,

vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis nach den Bestimmungen der K-AGO idgF., in die Hand des Bürgermeisters ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

„Zaobljubljam, da bom držal zvestobo ustavi Republiki Avstriji in deželi Koroški, da bom upošteval zakone, se zauzemal za somoupravo, da bom izpolnjeval svojo službeno dolžnost nepristransko in nesebično, da bom pazil na meni naloženo molčečnost in da bom pospeševal blagor občine po najboljši vednosti in vesti.“

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **18 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Ingo ALESKO** (SPÖ) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 27.12.2018 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 12.10.2018 bis 27.12.2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Kontrollbericht zur Kenntnis nehmen:

I. Kassenbestandsprüfung

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 27.12.2018 auch eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 27.12.2018 in Höhe von insgesamt € 4.761.412,04 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 27.12.2018

Bargeld lt. Münzliste	6.938,73
4 Girokonten	3.109.498,74
8 Sparbücher (Rücklagen)	1.641.974,57
Sparbuch (Kaution)	3.000,00
Kassenbestand – gesamt	4.761.412,04

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr.: 6.124/2018 bis 7.724/2018. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch 2018, insgesamt wurden bisher 11.639 Haushaltsbuchungen durchgeführt. Das vorgelegte händisch geführte Kassabuch, die Bankauszüge der vier Girokonten und die acht Sparbücher wurden ebenfalls überprüft. Auf den Rücklagenkonten (8 Sparbücher) erfolgte seit der letzten Prüfung keine Veränderung.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung!

III. Gebarungsprüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

a) Kontrolle der Rückstandslisten vom 27.12.2017: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 482.445,52 (Vorjahr € 205.027,09). Davon entfallen zu Lasten der Gebührenhaushalte (Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung) 72,5 % oder € 349.517,84 (Vorjahr € 124.343,29). Der Finanzverwalter informiert den Ausschuss über den Rückstand in der Finanzverwaltung insbesondere in der Buchhaltung, wo gegenwertig erst die Bankauszüge vom Oktober bearbeitet, bzw. auf gebucht werden. Der Abgaberrückstand ist aus diesem Grund nicht real.

Die Problemkonten der Abgabepflichtigen 3040 und 3710 stagnieren bei rund € 140.000, davon sind rund 35% oder € 49.000, infolge Insolvenz uneinbringlich.

b) Kontrolle bzw. Sichtung der Haushaltsüberwachungsliste vom 27.12.2018, nichtvertretbare Überschreitungen wurden dabei keine festgestellt.

c) Die Konten des Bürgermeisters, Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, wurden gesichtet und fielen keine Ungereimtheiten auf.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 26.03.2019 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 28.12.2018 bis 26.03.2019 (nur Rechnungsjahr 2018).

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Kontrollbericht zur Kenntnis nehmen:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 4.339.468,64 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST-Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr. 7.725/2018 bis 9.502/2018. Überprüft wurde auch das Zeitbuch 2018.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes zum Jahresrechnungsabschluss 2018, sowie Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Kontrollausschusses vom 26.03.2019, TOP 2, betreffend die Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Da sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, stellt der Kontrollausschuss gemäß § 90 Abs. 3 der K-AGO den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2018 wie folgt feststellen:

Abschlussergebnis:

a) ordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	645.411,14
	Ist-Überschuss	391.429,02
b) außerordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	2.272.104,66
	Ist-Überschuss	2.272.104,66
c) Voranschlagsunwirksame Gebarung	Ist-Überschuss	1.645.941,67

Nähere Erläuterungen und Zahlen, wie es zu diesem Jahresergebnis gekommen ist, sind dem beigeschlossenen Bericht (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser stellt einen integrierenden Bestandteil des Prüfungspunktes, bzw. dieses Antrages dar. Ebenso wird die Gesamtfassung des Jahresabschlusses 2018 (Anlage 2), sowie die JR-Kurzfassung (Anlage 3) beigelegt.

Der Soll-Überschuss in der Höhe von € 645.411,14 ist auf nicht fertiggestellte, oder noch nicht begonnene, Vorhaben und Projekte im ordentlichen Haushalt zurückzuführen.

Die Gebarung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Rechnungsquerschnitt: Das Ergebnis der laufenden Gebarung, ohne Betriebe, betrug 2018 € 1.097.252,68

Das Maastricht-Ergebnis 2018 beträgt € 411.682,43.

Der Rechnungsabschluss 2018 wird in sämtlichen Punkten für in Ordnung befunden.

Die SOLL-Ergebnisse stimmen und sind in die Haushaltsgebarung 2019 vorzutragen, bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 zu veranschlagen.

Die IST-Ergebnisse wurden ebenso richtig verrechnet und automatisch ins Rechnungsjahr 2019 vorgetragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.03.2019, TOP 2, betreffend die Änderung der Abfallgebührenverordnung vom 29.12.1994.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 852-1/2019-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Abholbereich:

a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	7,70
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	9,90
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	16,90
d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen und 2-wöchentlicher Entleerung	€	62,30

im Sonderbereich:

e) je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	€	4,30
---	---	------

(3) Die Abfallgebühr beträgt für die Entsorgung der biogenen Abfälle je Entleerung:

a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen	€	4,40
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen	€	5,50
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen	€	9,50

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 3 Abs. 2 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 29.12.2004, Zahl 852-1/2005-1 außer Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.03.2019, TOP 3, betreffend die betreffend die Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung vom 26.07.2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 8500-0/2019-3/MS mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz ob Bleiburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,05.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 5 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 26.07.2018, Zahl: 8500-0/2018-1, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.03.2019, TOP 4, betreffend die Änderung der Kanalgebührenverordnung vom 13.07.2009.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 851-8/2019-4, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Feistritz ob Bleiburg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude, für jede überdachte Fläche und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit € 80,00 (inkl. 10 % MwSt.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 1,40

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeichter Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018).

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(2) Die Kanalgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.

(3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.

(4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 13.07.2009, Zahl: 8510-7/2009, mit welcher die Kanalgebühren der Gemeindekanalisationsanlage ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.03.2019, TOP 5, betreffend die Änderung der Hundeabgabenverordnung vom 23.12.1998.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 920-8/2019-2/MS, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 1 ff des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **€ 10,90**.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Lawinensuchhunde
- b) Hunde des Bergrettungsdienstes
- c) Hunde in Tierasylen
- d) ausgebildete Hunde für Therapiezwecke

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die

Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid.

(2) Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Zum Zwecke der unaufgeforderten Entrichtung der Abgabe ergehen vom Gemeindeamt formlose Zahlungsaufforderungen.

§ 5 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 23.12.1998, Zahl: 920-8/1998-1, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.03.2019, TOP 8, betreffend die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Jugendfeuerwehrgruppe bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen.

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erteilt der Freiwilligen Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg auf Grund des Antrages vom 25.01.2019 bzw. der Genehmigung vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe vom 08.02.2019 gemäß den Bestimmungen des Kärntner Feuerwehrgesetzes K-FWG, LGBl. 48/1990 i.d.G.F. die Bewilligung zur Führung einer Jugendfeuerwehrgruppe.

Dieser Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkung für das Haushaltsjahr 2019.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 1, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Baumeisterarbeiten zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 01.03.2019, an die Firma Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg zum Preis von € 659.269,24 (inkl. MwSt. – inkludiert 5% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Elektroinstallationsarbeiten zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des IB für Elektrotechnik, Hartl & Co. KG vom 01.03.2019, an die Firma EP Elektro Hollauf GmbH, 10. Oktoberplatz 26, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma EP Elektro Hollauf GmbH, 10. Oktoberplatz 26, 9150 Bleiburg zum Preis von € 160.666,08 (inkl. MwSt. – inkludiert 2% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages für die HKLS-Arbeiten zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der HKLS-Installationsarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des IB Ing. Dieter Kohler vom 01.03.2019, an die Firma Uster Installationen GmbH, Nord 28, 9125 Kühnsdorf, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Uster Installationen GmbH, Nord 28, 9125 Kühnsdorf, zum Preis von € 202.435,27 (inkl. MwSt. – inkludiert 5% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 4, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Zimmermeisterarbeiten zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Zimmermeisterarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 01.03.2019, an die Firma Holzbau-Zimmerei Pleschiutschnig GmbH, Einersdorf 59, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Holzbau-Zimmerei Pleschiutschnig GmbH, Einersdorf 59, 9150 Bleiburg zum Preis von € 218.676,42 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 5, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Dachdichtungsarbeiten/Flachdach zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Dachdecker- und Spenglerarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 01.03.2019, an die Firma City Dach GmbH, Mageregger Str. 71, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma City Dach GmbH, Mageregger Str. 71, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 138.724,32 (inkl. MwSt. – inkludiert 5% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 6, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Aluminiumfenster und Torkonstruktionen zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung des Gewerkes Alu-Fenster u. -Tore beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 01.03.2019, an die Firma Matschek Glas Metall GmbH, Schilterndorf 7, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Matschek Glas Metall GmbH, Schilterndorf 7, 9150 Bleiburg zum Preis von € 113.004,00 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 163-„Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 7, betreffend die Vergabe des Auftrages für den konstruktiven Stahlbau zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Stahlbauarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Rutter Metallbautechnik GmbH, Mellach 6, 9341 Straßburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Rutter Metallbautechnik GmbH, Mellach 6, 9341 Straßburg zum Preis von € 33.678,00 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 8, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Schlosserarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Schlosserarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Matschek Glas-Metall-GmbH, Schilterndorf 7, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Matschek Glas-Metall-GmbH, Schilterndorf 7, 9150 Bleiburg zum Preis von 196.315,20 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 9, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Trockenbauarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Trockenbauarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Lico Isolierbau GmbH, Auenfischerstr. 1, 9400 Wolfsberg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Lico

Isolierbau GmbH, Auenfischerstr. 1, 9400 Wolfsberg zum Preis von € 159.864,72 (inkl. MwSt. – inkludiert 8% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 10, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Bodenlegerarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Bodenlegerarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Schatz Böden GmbH, Mühlgangweg 1, 9400 Wolfsberg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Schatz Böden GmbH, Mühlgang 1, 9400 Wolfsberg zum Preis von € 104.556,-- (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 11, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Fliesenlegerarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Fliesenlegerarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Kachelofen u. Fliesenstudio Leopold Prutej, Rinkenberg 33, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Kachelofen u. Fliesenstudio Leopold Prutej, Rinkenberg 33, 9150 Bleiburg zum Preis von € 34.020,- (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werkvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 12, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Tischlerarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag für die Bautischlerarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Ing. Hermann Strauss GmbH, Oschenitzen 26, 9100 Völkermarkt, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Ing. Hermann Strauss GmbH, Oschenitzen 26, 9100 Völkermarkt zum Preis von € 170.022,-- (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 13, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Maler- und Anstreicherarbeiten zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag zur Durchführung der Maler- und Anstreicherarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Malermeister Bredschneider GmbH, Dammweg 1, 9150 Bleiburg, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Malermeister Bredschneider GmbH, Dammweg 1, 9150 Bleiburg zum Preis von € 81.833,76 (inkl. MwSt. – inkludiert 5% Nachlass), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 14, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Aufzugsanlage zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag für die Lieferung und Montage/Installation der Aufzugsanlage bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 18.02.2019, an die Firma Thyssenkrupp Aufzüge GmbH, Maria-Gailer-Straße 34, 9500 Villach, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Thyssenkrupp Aufzüge GmbH, Maria-Gailer-Straße 34, 9500 Villach zum Preis von € 44.352,- (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werkvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 16, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke: Nr. 1939/1 (350 m²) und Nr. 1940 (650 m²), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungswerber Johann Rosenzopf, Widmungspunkt 6/2018)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1939/1 (350 m²) und 1940 (650 m²), KG 76004 Feistritz im

Gesamtausmaß von 1.000 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Bauparzelle als Erbsentfertigung einzusetzen.

Die Widmungsanregung entspricht den festgeschriebenen Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und ist unter Berücksichtigung des unmittelbaren Bauanschlusses sowie der vorhandenen Bebauung vertretbar.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 22.11.2018 bis 02.01.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.06.2018 (ha. eingelangt am 22.06.2018):

Der (teilweise) positiven Stellungnahme der Gemeinde kann sich die Fachabteilung (derzeit) fachlich nicht anschließen. Das ggst. Begehren befindet sich südlich an die Ortschaft Pirkdorf angrenzend, sozusagen außerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze. Die Zustimmung zur Umwidmung würde sozusagen eine neue Parzellenzeile eröffnen. Zudem ist bekannt, dass es im ggst. Bereich in den vergangenen Jahren Probleme mit Oberflächenwässern gegeben hat. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass aufgrund der Baulandreserven in der Ortschaft Pirkdorf sowie der (offensichtlich) Baulandreserven, welche sich im Eigenbesitz des Widmungswerbers befinden, sowie dem Widerspruch zum ÖEK, zu dem ggst. Begehren keine fachlich positive Stellungnahme ergehen kann. Ergebnis: Negativ

Ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2018:

Seitens der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde mit Schreiben vom 07.08.2018 (E-Mail) der Fachabteilung eine "Ergänzende Erklärung zum Widmungsansuchen 6/2018" seitens des Widmungswerbers (Johann Rosenzopf) übermittelt. Im Wesentlichen ersucht der Widmungswerber darin, dass die vorgebrachten Sachverhalte berücksichtigt und das Widmungsausmaß zumindest auf eine Parzelle (1.000 m²) zur Erbsentfertigung verringert/positiv beurteilt wird. Angeführt wird darin auch, dass im Familienbesitz keine "brauchbaren/bebaubaren" Baulandreserven vorhanden sind.

Seitens der Fachabteilung kann dazu festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der im ÖEK festgeschriebenen Zielsetzung (Randbereich), unter Berücksichtigung des unmittelbaren Baulandanschlusses wie auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung (nördlich wie auch östlich) einem reduzierten Ausmaß auf 1.000 m² fachlich zugestimmt werden kann. Dies auch deshalb, zumal die südliche Ausuferung nunmehr nicht bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes reicht sondern auf 25 m eingeschränkt wurde und ein beabsichtigtes Objekt/die Parzelle durch den nördlich anbindenden Weg 1941 voll erschlossen ist sowie den Angaben der Gemeinde die Ver- und Entsorgung ebenfalls gegeben ist. Ein entstehendes Objekt würde im unmittelbar räumlichen Siedlungsverband entstehen.

Voraussetzung ist jedoch eine Stellungnahme seitens des Amtes für Wasserwirtschaft betreffend der Oberflächenproblematik sowie die Beibringung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung. Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen

Fachgutachten der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Amt der Kärntner Landesregierung vom 30.11.2018 (ha. eingelangt am 04.12.2018):

...Gutachten – Wasserbautechnische Stellungnahme:

Aufgrund der oben durchgeführten Befundung, lässt sich ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelz für den gegenständlichen Umwidmungsbereich nicht ausschließen.

Auf Grund dieser Verhältnisse ist vor einer eventuellen Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet einerseits ein Konzept für den Eigenschutz der umzuwiddenden Bereiche und andererseits, spätestens im Zuge des Bauverfahrens bzw. bei der Baureifmachung der folgend zitierte § 39 des Wasserrechtsgesetz 1959 (idGF) bezüglich der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse zu berücksichtigen.

Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse.

§ 39. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

(2) Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für eine Änderung der Ablaufverhältnisse, die durch die ordnungsmäßige Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt wird.

Eine Hochwassergefährdung durch ein Fließgewässer ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Gegenständliche ergänzende Stellungnahme bzw. das Fachgutachten wurden dem Antragsteller bzw. dessen Sohn persönlich am Gemeindeamt zur Kenntnis gebracht. Dieser hat die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine gutachtliche Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen BM Ing. Karl Liesnig wurde am 07.02.2019 beigebracht und an die Abt. 12 – Wasserwirtschaft per E-Mail weitergeleitet. Der ASV Dr. Totschnig erklärte die Plausibilität der Stellungnahme (E-Mail vom 13.02.2019).

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 26.11.2018
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 07.12.2018
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 29.11.2018 (ha. eingelangt am 10.12.2018)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 17, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 189, Ausmaß: 400 m², KG 76022 Unterort, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“. (Widmungswerber DI Dr. Heimo Müller, Widmungspunkt 9/2018)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 189, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 400 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt innerhalb des Bereiches gegenständlicher Hofstellenarrondierung die Erweiterung des Wohnhauses und somit Schaffung der Grundlage für eine ordentliche Wohnsitznahme.

Die Widmungsanregung entspricht den Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Arrondierung bzw. -erweiterung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 22.11.2018 bis 02.01.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.10.2018 (ha. eingelangt am 05.11.2018):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich im Wesentlichen anschließen. Beabsichtigt sind Um- und Zubauten am bestehenden Wohnhaus im Rahmen der vorhandenen Hofstellenwidmung/-nutzung. Geringfügige Arrondierung der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung. Entspricht dem ÖEK. Das Widmungsausmaß ist entsprechend dem Bedarf einzuschränken.

Ergebnis: Tlw. positiv mit Auflagen, Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 22.11.2018:

Betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes werden seitens der BFI Völkermarkt folgende Stellungnahmen abgegeben:

Betreffend des Umwidmungspunktes Nr. 9 in der Parz.Nr. 189 in der KG Unterort (76022) wird festgehalten, dass Waldflächen direkt betroffen sind. Von der beantragten Umwidmungsfläche im Ausmaß von 400m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in „Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ entfallen ca. 337m² auf Waldboden. Im Falle einer anderen Benützungart des Waldbodens ist eine entsprechende Rodungsanmeldung bei der zuständigen Bezirksforstinspektion Völkermarkt einzureichen.

Gegen die geplante Umwidmung in „Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt bei entsprechender Rodungsanmeldung kein Einwand.

Gegenständliches Gutachten wurde dem Widmungswerber per E-Mail übermittelt und zur Kenntnis gebracht. (Nach erfolgtem Telefonat mit DI Pikel wird festgehalten, dass eine Rodungsanmeldung aufgrund der Geringfügigkeit nach erfolgter Umwidmung ausreichend ist.)

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 26.11.2018
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 07.12.2018
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 29.11.2018 (ha. eingelangt am 10.12.2018)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 18, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes (Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet) für das Grundstück Nr. 1695/4, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 84 m². (Widmungswerber Christian Malej, Widmungspunkt 8/2018)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- **als eine Teilfläche im Ausmaß von 84 m², der Parzelle Nr. 1695/4, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 8/2018**

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 8/2018

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 84 m²
der Parzelle 1695/4, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c

- vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des AufschlieBungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung und südlich der B 81 gelegen. Das Grundstück Nr. 1695/4 weist eine Bauland-Wohngebiet-AufschlieBungsgebiet-Widmung auf.

Die AufschlieBung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1819/3 bzw. 1695/8, beide KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des AufschlieBungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/4, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 84 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Carports handelt. Die Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebietes wird gutgeheißen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens des Widmungswerbers zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung vom 04.03.2019, TOP 19, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen im ersten Halbjahr 2019.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Auftrag über Straßenbaumaßnahmen im ersten Halbjahr 2019 wird auf Grundlage des Vergabevorschlages des technischen Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, ASV Ing. Valentin Breitnegger vom 10.02.2019 (ha. eingelangt am 13.02.2019), bzw. des Angebotes vom 06.02.2019 an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Josef-Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 95.079,37 (inkl. MwSt.) vergeben.

Mit der Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2016, idgF. in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter dem Ansatz 1/6120/6110-„Instandhaltung von Straßenbauten“ teilweise gegeben. Für die Restbedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 Sorge zu tragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 29: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 20, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung für die Straßenbaumaßnahmen im Herbst 2019

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Im Herbst 2019 sind nachstehende Straßenbaumaßnahmen im Gemeindegebiet Feistritz ob Bleiburg durchzuführen:

- 1 Zufahrtserweiterung Ruttach-Schmelz (Šumnik)
- 2 Zufahrtserweiterung Feistritz (Kušej-Rader)
- 3 Straßenasphaltierung Feistritz (Stöfelz-Lininger)
- 4 Straßenerrichtung Unterbau u. Asphaltierung Hof (Kraut-Gründe)
- 5 Straßenerneuerung d. Neuasphaltierung Dolintschitschach (Verb. Feistritz)
- 6 Straßenausbau d. Sanierung u. Verbreiterung Feistritz (Rüsthau neu)

(Die Kostenschätzung für die Baumaßnahmen belaufen sich auf rund € 390.000,-- inkl. Mwst..)

Die Büroleistung und Bauleitung ist durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, Ing. Valentin Breitnegger vorzunehmen und die gegenständliche Ausschreibung zeitgerecht zu veranlassen.

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter dem Ansatz 1/6120/6110-„Instandhaltung von Straßenbauten“ im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 Sorge zu tragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag mit folgendem Zusatz an:

Das geplante Baulos „Straßenasphaltierung Feistritz (Stöfelz/Lininger)“ ist erst dann in die noch durchzuführende Ausschreibung aufzunehmen, wenn die direkt an das betroffene Straßenstück angrenzenden Objekt-/Grundstückseigentümer, dieser Baumaßnahme im Vorfeld auch zustimmen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Hauptantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

Der Vorsitzende bringt daraufhin den vorliegenden Zusatzantrag des GV zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 30: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 27, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf den „Straßenrückbau in Gonowetz“, Bereich Innerwinkler.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Straßenrückbau in Gonowetz (Bereich Bahnunterführung Gonowetz, Innerwinkler) ist auf Grundlage der vorliegenden Projektplanung und Kostenermittlung des BM Paul Perč bzw. ASV Ing. Valentin Breitnegger vom 12.12.2016 bzw. 13.11.2018 durchzuführen und die folglich ca. 97 m² rückgebaute Fläche an Herr Heimo Innerwinkler zu verkaufen.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten hat nach erfolgter Vermessung inkl. Vorliegen der Kaufvereinbarung/-vertrages mit Herr Heimo Innerwinkler, 9150 Gonowetz 24 gemeinsam mit den halb-/jährlichen Straßenbaumaßnahmen zu erfolgen. (Die Vermessungskosten trägt Herr Innerwinkler. Der Kaufpreis beträgt € 20,--/m².) Die Gesamtkosten der Rückbauarbeiten belaufen sich laut gegenständlicher Ermittlung auf rund € 3.500,-- (inkl. MwSt.).

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Nachtragsvoranschlag 2019 vorzusehen.

Somit ist der selbstständige Antrag der LFA-Fraktion vom 04.04.2016 enderledigt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 31: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.03.2019, TOP 28, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf den Glasfaser-Breitbandausbau in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Breitband-Masterplan für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, erstellt durch die Firma FutureNET, Eberndorf wird zu Kenntnis genommen und sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Breitbandausbau nach Prioritätenreihung weiterzuverfolgen.

Der Auftrag für die Erstellung der Förderanträge für die Leerverrohrung und die infrastrukturelle Erschließung der Schule und des Kindergartens sowie die weitere fachliche und technische Betreuung ist auf Grundlage des Angebotes vom 25.02.2019 an die Firma FutureNET GmbH, Kirchplatz 2, 9141 Eberndorf zum Preis von € 6.564,-- (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 unter dem Ansatz 680-„Telekommunikation“ Sorge zu tragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 17:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

Anmerkung:

GR Gabriel Lunder befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 32: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 18.03.2019, TOP 1, betreffend die Einführung einer kostenlosen Windeltonne für Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr sowie für pflegebedürftige Erwachsene.

Anmerkung:

GR Gabriel Lunder befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt für Kleinkinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eine „Gratis-Mülltonne (80 Liter) zur Verfügung. Es ist für jedes neugeborene Kind von Amtswegen eine Tonne aufzustellen.

Pflegebedürftige Erwachsene mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde erhalten gegen Meldung und Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. des Verordnungsscheins (Inkontinenz) eine „Gratis-Mülltonne“ (120 Liter) zur Verfügung gestellt.

Die Abfuhr erfolgt im Zuge der vorgegebenen Müllabfuhrtermine im Gemeindegebiet.

Diese Ausgabe ist derzeit haushaltsrechtlich nicht bedeckt und tritt der Beschluss erst mit Beginn des nächsten Monatsersten nach Bedeckung dieser Ausgabe und Beschlussfassung im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 in Kraft.

Zur Kennzeichnung sind diese Tonnen mit einem Aufkleber „Windeltonne“ zu versehen.

Die Bedeckung dieser freiwilligen sozialen Leistung/Ausgabe hat unter den Ansätzen: VA-Stelle zu erfolgen.

Windeltonne Baby: 1/4390/7280 – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Windeltonne Pflegebedürftige: 1/4920/7280 – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Mit diesem Beschluss sind die selbständigen Anträge der SPÖ und REGI Gemeinderatsmitglieder vom 18.12.2018 enderledigt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 33: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 18.03.2019, TOP 2, betreffend die Änderung der Richtlinien des GR-Beschlusses vom 13.07.2009, betreffend die Gewährung des Geburtengeldes

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2009, betreffend die Gewährung eines Geburtengeldes, wird, wie folgt, abgeändert:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt, für jedes lebend geborene und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldete Kind ein Geburtengeld von € 200,--.

Die Auszahlung des Geburtengeldes erfolgt ohne nötige Antragstellung, d.h. automatisch von Amts wegen, dies gilt rückwirkend ab 01.12.2018, wie folgt:

Voraussetzungen:

Aktuelle Hauptwohnsitzmeldung des Kindes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg durchgehend vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Auszahlungstermin.

Für Geburten vom 01.01 bis 30.06. jeden Jahres: Auszahlung am darauffolgenden 01.10.

Für Geburten vom 01.07. bis 31.12. jeden Jahres: Auszahlung am darauffolgenden 01.04.

Die Auszahlung hat bei unehelichen Kindern an die Mutter, bei ehelichen Kindern an einen in der Geburtsurkunde eingetragenen Elternteil zu erfolgen.

Dieser Beschluss gilt unter Hinweis auf den GR-Beschluss vom 19.12.2017 in Bezug auf die entfallende Antragstellung auch für Mehrlingsgeburten.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab 01.12.2018.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 34: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 18.03.2019, TOP 4, betreffend den Abschluss eines Service-Mietvertrages für eine Defi-Säule und eine Defi-Wandbox mit der medic assist GmbH & Co KG, 1120 Wien, Europaplatz 2.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der medic assist GmbH & Co KG, Europaplatz 2, 1120 Wien je einen Service-Mietvertrag für eine Defi Säule und eine Defi Wandbox ab. Die Mietkosten für 5 Jahre von einmalig € 10.680,-- exkl. MwSt. werden vorausgezahlt, was einer 20% Ersparnis gegenüber der monatlichen Zahlungsvariante entspricht.

Standorte:

Säule Marktgemeindeamt, 9143 St. Michael ob Bleiburg 111

Box: Feuerwehrhaus Feistritz ob Bleiburg, 9143 Feistritz 102

Diese Ausgabe ist im Voranschlag 2019 nicht bedeckt!

Die Auftragsvergabe hat erst nach der haushaltsrechtlichen Bedeckung dieser Ausgabe im 1. NVA 2019 zu erfolgen.

Mit diesem Beschluss sind die selbständigen Anträge der SPÖ vom 24.09.2018 und REGI Gemeinderatsmitglieder vom 26.07.2018 enderledigt.

„Service-Mietvertrag DEFI-Säule und DEFI-Box“
(siehe [Anlage 4](#) der heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 35: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.04.2019, TOP 50, betreffend den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen (Sommernutzung, Schipistenflächen/Zuleitung Beschneigung) mit der Petzen-Bergbahnen GmbH.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit den Petzen Bergbahnen GmbH, 9143 Unterort 52, Dienstbarkeitsverträge zur Beanspruchung von Flächen zur

- a) Sommernutzung (Wanderwege udgl.) und**
- b) Winternutzung (Skipistenflächen/Zuleitung Beschneigung) ab.**

Dienstbarkeitsverträge
Sommernutzung und Winternutzung
(siehe [Anlagen 5a und 5b](#) der heutigen NS des GV)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 36: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.04.2019, TOP 51, betreffend die Nominierung eines neuen Ersatzmitgliedes für den Bürgermeister in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Heinrich Neubersch wird als neues Ersatzmitglied des Bürgermeisters in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld folgende Person nominiert:

Mitgliederversammlung: Bgm. Hermann SRIENZ
(Ersatz: GR Ing. Arno PUSCHL)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 37: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.04.2019, TOP 53, betreffend das Ansuchen des Herrn Patrick Prutej, wohnhaft in 9143 Traundorf 47, vom 01.03.2019, um käufliche Überlassung des Baugrundstückes 1717/24, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.047 m². (Baulandmodell „Losergründe II)

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ an Herrn Patrick Prutej, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Traundorf 47, das Baugrundstück Nr. 1717/24, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.047 m² zu den im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen. Der Kaufpreis beträgt je m² € 22,60, das sind insgesamt € 23.662,20 und ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen. Ein Kaufvertrag ist abzuschließen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 38: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 02.04.2019, TOP 1, betreffend den Beitritt zum Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit „Geopark Karawanken“ mit beschränkter Haftung (EVTZ Geopark Karawanken mbH) per 01.01.2020.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt den Beitritt zum Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit „Geopark Karawanken“ mit beschränkter Haftung (EVTZ Geopark Karawanken mbH) per 1.1.2020.

**Jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 6.000,--
maximale Haftungsübernahme von € 18.000,--**

Satzungen EVTZ Geopark Karawanken mbH

(siehe [Anlage 6a](#) der heutigen Niederschrift)

Übereinkommen EVTZ Geopark Karawanken mbH

(siehe [Anlage 6b](#) der heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 1/0600/7260 Beiträge an Verbände und Organisationen ab dem Jahr 2020 im Voranschlag sicherzustellen.

An der Diskussion beteiligt sich der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Anmerkung:

GR Gisela Sohl befindet sich im Sitzungssaal (18:10 Uhr) und nimmt an der Sitzung teil.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- Nachnutzung des alten Rüsthauses in Feistritz als „KostNixLaden“

Die öffentliche Sitzung wird um 18:15 Uhr offiziell geschlossen.